

P O L I Z E I V E R O R D N U N G
gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)
vom 03.11.2014
i. d. F. vom 29.05.2017

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Tages- und Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Altglassammelbehälter

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

§ 9 Lärm durch Tiere

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 13 Gefahren durch Tiere

§ 14 Verunreinigung durch Hunde

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

§ 17 Schutz vor Verunreinigungen

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18 Ordnungsvorschriften

V. Anbringen von Hausnummern

§ 19 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

§ 22 Inkrafttreten

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber.S. 596, ber. 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 03.11.2014/29.05.2017 verordnet:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Tages- und Nachtruhe

- (1) Es ist verboten, sich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden können.
- (2) § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt im Übrigen unberührt.

§ 3**Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern,
Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4**Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr - während der gesetzlichen Sommerzeit 21.00 Uhr - und 08.00 Uhr bzw. außerhalb besonders festgelegter Benutzungszeiten nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb auf Sportstätten. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutz-verordnung, unberührt.

§ 6**Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 7**Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in bewohnten Gebieten werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

§ 8**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen.
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 9**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**§ 10****Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 11**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen und Quellfassungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12**Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter mit Deckel bereitzustellen.

§ 13**Gefahren durch Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.
- (3) Auf allen öffentlichen Straßen und Gehwegen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an die Leine zu nehmen. Im Naturschutzgebiet Filsenberg sind Hunde an die kurze Leine zu nehmen.
- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Bei Begegnung insbesondere mit Kindern, Radfahrern, Reitern, Joggern oder anderen Personen die einen Hund führen sind frei umherlaufende Hunde vom Hundeführer zurückzurufen und festzuhalten oder an die Leine zu nehmen. Bei Annäherung an auf der Weide gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztieren sind Hunde an die Leine zu nehmen.
- (5) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 14**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Streuobstwiesen, in fremden Gärten oder auf Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 15**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihren gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizeibehörde untersagt:
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassenen Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 17**Schutz vor Verunreinigungen**

- (1) Öffentliche Straßen, Gehwege sowie Grün- und Erholungsanlagen dürfen nicht verunreinigt werden.
- Es ist insbesondere verboten,
1. Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Aschenbecher und andere Gegenstände auf die öffentlichen Straßen, Gehwege oder auf andere, der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in die freie Landschaft fallen zu lassen, wegzuwerfen, zu entleeren, zu zertrümmern oder sich ihnen in anderer Weise zu entledigen. Geschieht dies beabsichtigt oder unbeabsichtigt, sind die Verpackungen, Flaschen, Dosen, Abfälle, Kaugummis, Zigaretten (-kippen), Asche, Scherben oder andere Gegenstände aufzuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.
 2. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle, sowie der Öffentlichkeit zugängliche Papierkörbe, Mülleimer oder ähnliche Behältnisse auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern.
 3. Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte etc., Verkehrs- oder sonstige Hinweisschilder zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben. Geschieht dies dennoch, ist der Verursacher im Einvernehmen mit dem Berechtigten zur Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**§ 18****Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu besteigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.
- (3) Diese Vorschriften gelten insoweit nicht, als in einer Benutzungsordnung Abweichendes geregelt ist.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzu-bringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sich so verhält, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Funkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Sport- und Spielplätze benützt,

5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
6. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benützt,
7. entgegen § 8 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeug-motoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
8. entgegen § 9 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
10. entgegen § 11 öffentliche Brunnen und Quelfassungen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, insbesondere Fahrzeuge dort wäscht,
11. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 13 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 13 Abs. 2 Hunde überlässt,
14. entgegen § 13 Abs. 3 und 4 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 13 Abs. 5 das Halten gefährlicher Tiere der Orts-polizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 14 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
17. entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
18. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 die dort genannten Gegenstände fallen lässt, wegwirft, entleert, zertrümmert oder sich ihnen in anderer Weise entledigt und diese nicht ordnungsgemäß entsorgt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Mülleimer oder Abfälle sowie öffentliche Papierkörbe und Mülleimer oder ähnliche Behältnisse ausschüttet, zerstreut oder zerfleddert,
24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Gebäude, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Kunstwerke, Denkmäler, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wert-stoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Blumen-kästen, Spielgeräte, Verkehrs- und sonstige Hinweisschilder, etc. bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt, soweit dies nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt,
25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagen-flächen betritt,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

-
29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verun-reinigt oder darin fischt,
 33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 35. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
 36. entgegen § 19 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 19 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 19 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,-- EUR und höchstens 5.000,-- EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500,-- EUR geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 08.11.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 30.06.1997 außer Kraft.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt gem. § 4 GemO:	In Kraft getreten am:
Satzung	03.11.2014	07.11.2014	08.11.2014
1. Änderung	29.05.2017	02.06.2017	03.06.2017